FBB Kies + Beton AG Deisswil

Kies | Sand | Beton

Preise gültig ab 01.01.2026

INHALTSVERZEICHNIS

Ansprechpartner		3
Beton	Betonnorm SN EN 206	4
	Beton nach Eigenschaften	5
	Selbstverdichtender Beton (SVB)	6
	Leichtverdichtbarer Beton (LVB)	7
	Beton nach Zusammensetzung	8
	Vorlagemörtel und Überzug	9
	Beton-Transportpreise	10
	Beton-Liefergebiet	11
	Betonzusätze	12
Kies	Kies	14
	Kies-Transportpreise	15
Verkaufs- und Lieferbedingungen		16
Allgemeine Geschäftsbedingungen		17 - 18

962G
CAT
96
R470

Ansprechpartner

Verkauf + Beratung

Stéphane Liechti

031 868 09 20
stephane.liechti@fbb.ch

Bestellungen

FBB Kies + Beton AG Deisswil
Zuzwilstrasse 2
3053 Deisswil b. Münchenbuchsee BE

031 869 25 11

Betonnorm SN EN 206

Beton nach Zusammensetzung

Nur in besonderen Fällen soll Beton nach Zusammensetzung verwendet werden. Dazu hat der Planer bzw. der Kunde dem Lieferwerk alle benötigten Angaben wie Zementgehalt und Sorte, Zusammensetzung der Gesteinskörnung, Wasserzementwert oder Konsistenz, Art und Menge von Zusatzmitteln oder Zusatzstoffen etc. anzugeben. Für die mit Beton nach Zusammensetzung erreichbaren Eigenschaften und Werte haftet alleine der Planer bzw. der Kunde. Vorversuche und Prüfungen sind durch den Besteller zu veranlassen und zu entschädigen.

Beton nach Eigenschaften

Expositionsklassen (Auszug aus Betonnorm SN EN 206)

Die Einwirkungen der Umwelt auf den Beton und seine Bewehrung werden mit dem Buchstaben **X** gekennzeichnet, ergänzt durch eine Spezifikation der Korrosionsbedingung. Diese sind:

XC Korrosion durch Karbonatisierung
XD Korrosion durch Chloride
XF Korrosion durch Frostangriffe mit oder ohne Taumittel
XA Korrosion durch chemischen Angriff

Korrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)

Klasse	Umgebung	Anwendungsbeispiel
XC1	trocken oder ständig nass	Bauteile, die ständig in Wasser getaucht sind
XC2	nass, selten trocken	Fundamente
XC3	mässige Feuchte	vor Regen geschützter Beton im Freien
XC4	wechselnd nass und trocken	Aussenbauteile mit direkter Bewitterung; Balkone

Korrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)

Klasse	Umgebung	Anwendungsbeispiel
XD1	mässige Feuchte	Oberflächen, die chloridhaltigem Sprühnebel ausgesetzt sind, Einzelgaragen
XD2	nass, selten trocken	Schwimmbäder
XD3	wechselnd nass und trocken	Brücken mit Spritzwasser, Betonbeläge, Parkdecks

Korrosion, ausgelöst durch Frostangriffe mit oder ohne Taumittel (XF)

Klasse	Umgebung	Anwendungsbeispiel
XF1	mässige Wassersättigung, ohne Taumittel	vertikale Aussenbauteile, die Regen und Frost ausgesetzt sind
XF2	mässige Wassersättigung, mit Taumittel	vertikale Betonbauteile im Sprühnebelbereich
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	horizontale Aussenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel oder Meerwasser	horizontale und vertikale Bauteile, Betonbeläge, offene Parkdecks

Korrosion, ausgelöst durch chemischen Angriff (XA)

Klasse	Umgebung
XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung
XA2	chemisch mässig angreifende Umgebung
XA3	chemisch stark angreifende Umgebung

Beton nach Eigenschaften

(in CHF/m³)

Sorte	Festigkeitsklasse	Expositionsgruppe	Konsistenz	Grösstkorn D_{max} (mm)	Maximaler W/Z_{eq}	Klasse des Chloridgehalts	Besondere Eigenschaften	Anwendung	Preis ab Werk
A 230-0	C25/30	XC1 XC2	F3/F4	32	0.65	Cl 0.10		Kran	170.00
A 260-0	C25/30	XC1 XC2	F3/F4	16	0.65	Cl 0.10		Kran	184.20
A 231-0	C25/30	XC1 XC2	F3/F4	32	0.65	Cl 0.10		Pump	172.00
A 261-0	C25/30	XC1 XC2	F3/F4	16	0.65	Cl 0.10		Pump	186.00
B 230-0	C25/30	XC3	F3/F4	32	0.60	Cl 0.10	WD	Kran	175.60
B 260-0	C25/30	XC3	F3/F4	16	0.60	Cl 0.10	WD	Kran	185.70
B 231-0	C25/30	XC3	F3/F4	32	0.60	Cl 0.10	WD	Pump	181.50
B 261-0	C25/30	XC3	F3/F4	16	0.60	Cl 0.10	WD	Pump	187.90
B 234-0	C25/30	XC3	F3/F4	32	0.60	Cl 0.10	WD	Mono/Pump	185.00
C 330-0	C30/37	XC4 XD1 XD2a XF1	F3/F4	32	0.50	Cl 0.10	WD	Kran	182.90
C 360-0	C30/37	XC4 XD1 XD2a XF1	F3/F4	16	0.50	Cl 0.10	WD	Kran	192.90
C 331-0	C30/37	XC4 XD1 XD2a XF1	F3/F4	32	0.50	Cl 0.10	WD	Pump	186.60
C 361-0	C30/37	XC4 XD1 XD2a XF1	F3/F4	16	0.50	Cl 0.10	WD	Pump	194.70
C 334-0	C30/37	XC4 XD1 XD2a XF1	F3/F4	32	0.50	Cl 0.10	WD	Mono/Pump	190.00
C 364-0	C30/37	XC4 XD1 XD2a XF1	F3/F4	16	0.50	Cl 0.10	WD	Mono/Pump	196.90
E 330-0	C25/30	XC4 XD1 XD2a XF3	F3/F4	32	0.50	Cl 0.10	FT	Kran	212.40
E 331-0	C25/30	XC4 XD1 XD2a XF3	F3/F4	32	0.50	Cl 0.10	FT	Pump	213.50
E 361-0	C25/30	XC4 XD1 XD2a XF3	F3/F4	16	0.50	Cl 0.10	FT	Pump	223.50
F 330-0	C30/37	XC4 XD3 XF4	F3/F4	32	0.45	Cl 0.10	FT	Kran	217.20
F 331-0	C30/37	XC4 XD3 XF4	F3/F4	32	0.45	Cl 0.10	FT	Pump	220.40
F 361-0	C35/45	XC4 XD3 XF4	F3/F4	16	0.45	Cl 0.10	FT	Pump	230.60
G 330-0	C35/45	XC4 XD3 XF4	F3/F4	32	0.45	Cl 0.10	FT	Kran	223.50
G 331-0	C35/45	XC4 XD3 XF4	F3/F4	32	0.45	Cl 0.10	FT	Pump	224.70
G 361-0	C35/45	XC4 XD3 XF4	F3/F4	16	0.45	Cl 0.10	FT	Pump	237.50

Selbstverdichtender Beton (SVB)

(in CHF/m³)

Sorte	Festigkeits-klasse	Expositions-gruppe	Konsistenz	Grösstkorn D_{max} (mm)	Maximaler W/Z_{eq}	Klasse des Chloridgehalts	Anwendung	Preis ab Werk
C 335-0	C30/37	XC4 XD1 XD2a XF1	SF2	32	0.50	Cl 0.10	Kran/Pump	229.40
C 365-0	C30/37	XC4 XD1 XD2a XF1	SF2	16	0.50	Cl 0.10	Kran/Pump	235.00
C 385-0	C30/37	XC4 XD1 XD2a XF1	SF2	8	0.50	Cl 0.10	Kran/Pump	262.90

Eigenschaften von SVB

- Die Fliesseigenschaft erlaubt das Verfüllen schwierigster Bauteile mit komplizierten Aussparungen.

- Die Selbstverdichtung ermöglicht es, den Beton ohne Vibrieren in Bauteile einzubringen.

- SVB kann an der Oberfläche Lunkern aufweisen. Wir können daher **keine Sichtbetonqualität** garantieren.

Hinweise zu SVB

- Der Schalungsdruck von SVB ist gegenüber vibriertem Beton erhöht. Dies ist bei der Schalungsdimensionierung zu beachten. Aufgrund der hohen Fliessfähigkeit ist ausserdem auf die Dichtigkeit der Schalung zu achten.

- Betonierunterbrüche und Fallhöhen über 1.5 Meter (Entmischungsgefahr) sind zu vermeiden.

Transport und Produktion

Lieferung von SVB nur mit Fahrmischer (Transportzuschlag 6.50 CHF/m³). Die Mindestproduktionsmenge ist 1.00 m³.

LEICHTVERDICHTBARER BETON (LVB)

(in CHF/m³)

Sorte	Festigkeits-klasse	Expositions-gruppe	Konsistenz	Grösstkorn D_{max} (mm)	Maximaler W/Z_{eq}	Klasse des Chloridgehalts	Anwendung	Preis ab Werk
A 232-0	C25/30	XC1 XC2	F5	32	0.60	Cl 0.10	Kran/Pump	191.10
A 262-0	C25/30	XC1 XC2	F5	16	0.60	Cl 0.10	Kran/Pump	225.00
B 232-0	C25/30	XC3	F5	32	0.60	Cl 0.10	Kran/Pump	193.00
B 262-0	C25/30	XC3	F5	16	0.60	Cl 0.10	Kran/Pump	226.90

Eigenschaften von LVB

-Die verbesserte Fliesseigenschaft gegenüber üblichem Konstruktionsbeton erlaubt das Verfüllen schwieriger Bauteile.

-LVB muss zwingend nachverdichtet werden.

-Für LVB kann keine Sichtbetonqualität garantiert werden.

Transport und Produktion

Lieferung von LVB nur mit Fahrmischer (Transportzuschlag 6.50 CHF/m³). Die Mindestproduktionsmenge ist 1.00 m³.

Beton nach Zusammensetzung

(in CHF/m³)

Sorte	Korngrösse (mm)	Bindemittelgehalt kg/m³	Preis ab Werk
Beton	0-16	100	147.50
		150	155.40
		200	163.70
		250	171.30
		300	179.00
		330	184.00
		350	187.10
Beton	0-32	100	140.90
		150	149.40
		200	157.60
		250	164.70
		300	172.90
		330	177.90
		350	181.00
Sicker-/Rundkiesbeton	4-8	100	139.30
		150	147.50
		200	155.80
		250	164.00
		300	172.20
Sicker-/Rundkiesbeton	8-16	100	139.30
		150	147.50
		200	155.80
		250	164.00
		300	172.20
Sicker-/Rundkiesbeton	16-32	100	139.30
		150	147.50
		200	155.80
		250	164.00
		300	172.20

Vorlagemörtel und Überzug

(in CHF/m³)

Sorte	Korngrösse (mm)	Bindemittelgehalt kg/m³	Preis ab Werk
Vorlagemörtel	0-4	400	209.00
		450	217.40
Überzug	0-4 | 0-8	200	178.00
		250	185.10
		300	192.20
		350	200.60
		400	209.00
		450	217.40

BETON-TRANSPORTPREISE

(in CHF/m³, inkl. LSVA)

	Ortschaft	Preis
A	Allenwil	29.50
	Ammerzwil	31.00
B	Ballmoos	22.50
	Bangerten	24.50
	Bäriswil	26.00
	Bittwil	27.50
	Bolligen	29.50
	Bremgarten	27.50
	Brunnenthal	27.50
	Buechhof	26.00
	Bundkofen	27.50
	Bütschwil	29.50
D	Deisswil b. M'buchsee	21.50
	Diemerswil	25.50
	Dieterswil	26.00
E	Etzelkofen	26.00
F	Fraubrunnen	27.50
	Frauchwil	27.50
	Frienisberg	29.50
	Frieswil	37.50
G	Grächwil	29.50
	Grafenried	27.50
	Grissenberg	26.00
	Grossaffoltern	29.50
H	Herrenschwanden	29.50
	Hessigkofen	37.50
	Hettiswil	29.50
	Hofwil b. M'buchsee	22.50
I/J	Iffwil	24.50
	Ittigen	27.50
	Jegenstorf	26.00
	Jetzikofen	29.50
K	Kirchlindach	26.00
	Kosthofen	29.50
L	Limpach	29.50
	Lobsigen	33.50
M	Mattstetten	26.00
	Meikirch	29.50
	Messen	29.50
	Moosaffoltern	24.50
	Moosseedorf	25.50
	Mülchi	29.50
	Münchenbuchsee	22.50
	Münchringen	27.50
O	Oberlindach	26.00
	Ortschwaben	27.50
R	Rapperswil	27.50
	Ruppoldsried	31.00
S	Saurenhorn	31.00
	Seedorf	33.50
	Seewil	26.00
	Suberg	29.50
	Scheunen	26.00
	Schnottwil	31.00
	Schönbühl-Urtenen	24.50
	Schüpberg	29.50
	Schüpfen	27.50
	Schwanden	26.00
U	Uettligen	29.50
V	Vogelsang	27.50
	Vorimholz	31.00
W	Wahlendorf	31.00
	Weissenstein b. Meikirch	29.50
	Wengi	29.50
	Wierezwil	27.50
	Wiggiswil	21.50
	Worblaufen	28.00
Z	Ziegelried	29.50
	Zimlisberg	29.50
	Zollikofen	26.00
	Zuzwil	22.50

Die Transportansätze gelten nur bei einer Mindestmenge von 7 m³ pro Transport.

BETON-LIEFERGEBIET

Quelle: Bundesamt für Landestopografie

BETONZUSÄTZE

(in CHF/m³)

ZUSATZMITTEL

	CHF/kg	Dosierung	Bindemittelgehalt (kg/m³)				
			200	250	300	330	350
Fliessmittel (FM)	6.80	0.5 %	6.80	8.50	10.20	11.20	11.90
		0.8 %	10.90	13.60	16.30	17.95	19.05
		1.0 %	13.60	17.00	20.40	22.45	23.80
Verzögerer (VZ)	6.70	0.2 %	2.70	3.35	4.00	4.45	4.70
		0.3 %	4.00	5.00	6.05	6.65	7.05
		0.4 %	5.35	6.70	8.05	8.85	9.40
		0.5 %	6.70	8.40	10.05	11.05	11.70
		0.8 %	10.70	13.40	16.10	17.70	18.80
		1.0 %	13.40	16.75	20.10	22.10	23.45
		1.2 %	16.10	20.10	24.10	26.55	28.15
		1.5 %	20.10	25.10	30.15	33.15	35.20
		1.8 %	24.10	30.15	36.20	39.80	42.20
Frostschutz (FS)	6.45	1.0 %	12.90	16.15	19.35	21.30	22.60
		2.0 %	25.80	32.25	38.70	42.60	45.15

FASERBETON

(in CHF/kg)

Stahlfaserzuschlag*	(Richtwert 20 - 25 kg pro m³ Beton)	4.45
Rostfreier, verzinkter Stahlfaserzuschlag*	(Richtwert 20 - 25 kg pro m³ Beton)	5.55
Kunststofffaserzuschlag*	(Richtwert 1 kg pro m³ Beton bzw. Überzug)	39.00

* nur auf Vorbestellung

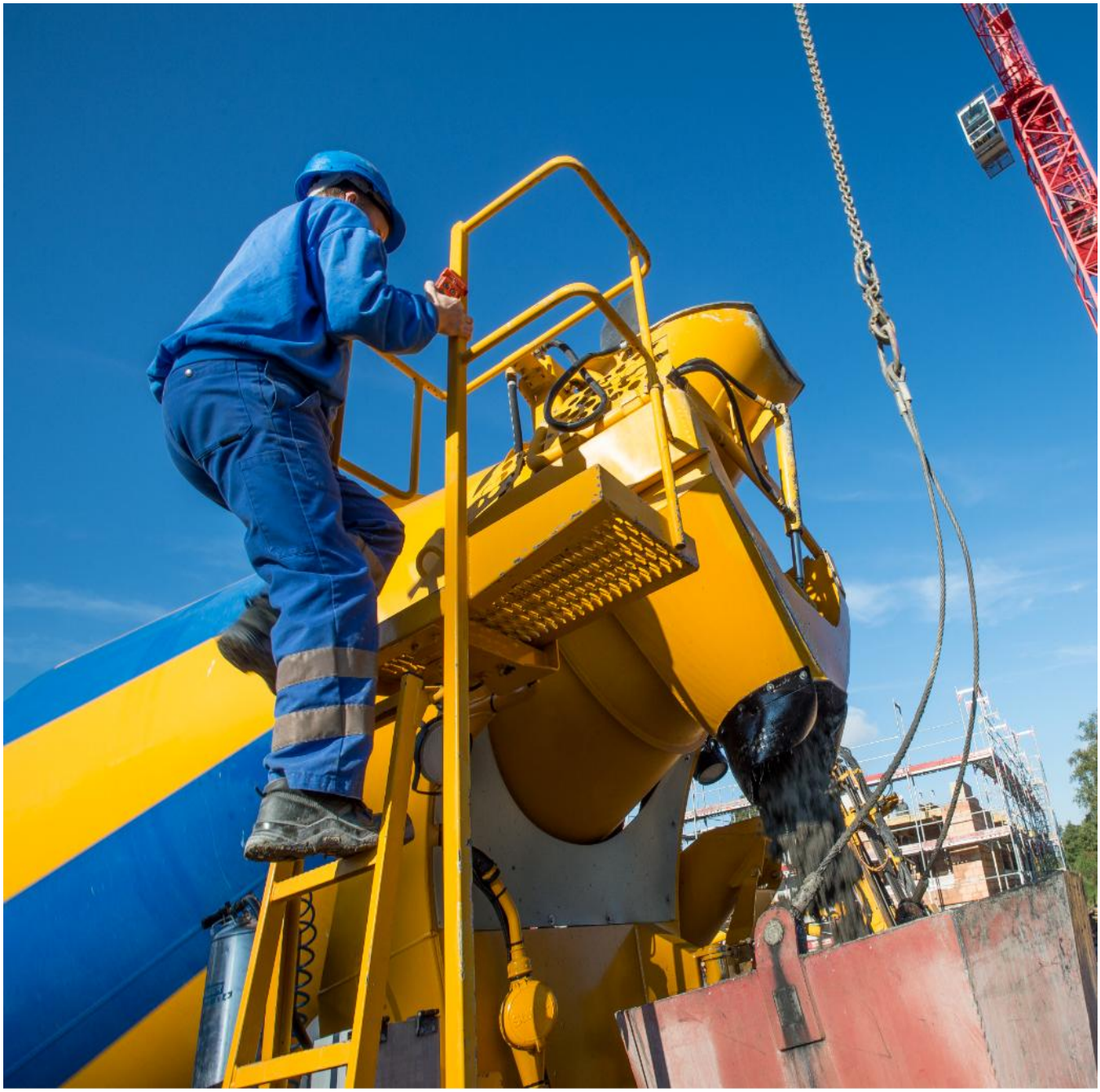

KIES

(in CHF/Tonne)

Sorte	Korngrösse (mm)	Preis ab Werk
Mischkies		
Betonkies	0-16	43.80
Betonkies	0-32	41.70
Betonkies	0-45	41.70
Sandmaterialien		
Rundsand	0-4	46.90
Feinsand	0-1	46.80
Kieskomponenten rund		
Feinkies	4-8	44.40
Kies	8-16	43.60
Kies	16-32	41.70
Geröll	32-45	41.10
Kieskomponenten gebrochen		
Brechsand	0/3	54.40
Filtersand / Feinsplitt	1/3	61.60
Splitt	3/6	60.60
Splitt	6/11	56.40
Splitt	11/16	56.40
Splitt	16/22	56.40
Schotter	22/45	57.40
Strassenkies und Wandkies		
Strassenkies gebrochen	0/22	45.10
Strassenkies gebrochen	0/45	45.10
Wandkies frostsicher	0/45	43.30

KIES-TRANSPORTPREISE

(in CHF/Tonne, inkl. LSVA)

	Ortschaft	Preis
A	Allenwil	18.00
	Ammerzwil	19.00
B	Ballmoos	15.00
	Bangerten	15.00
	Bäriswil	16.00
	Bittwil	17.00
	Bolligen	18.00
	Bremgarten	17.00
	Brunnenthal	17.00
	Buechhof	16.00
	Bundkofen	17.00
	Bütschwil	18.00
D	Deisswil b. M'buchsee	14.00
	Diemerswil	16.00
	Dieterswil	16.00
E	Etzelkofen	16.00
F	Fraubrunnen	17.00
	Frauchwil	17.00
	Frienisberg	18.00
	Frieswil	25.00
G	Grächwil	18.00
	Grafenried	17.00
	Grissenberg	16.00
	Grossaffoltern	18.00
H	Herrenschwanden	18.00
	Hessigkofen	25.00
	Hettiswil	18.00
	Hofwil b. M'buchsee	15.00
I/J	Iffwil	15.00
	Ittigen	17.00
	Jegenstorf	16.00
	Jetzikofen	18.00
K	Kirchlindach	16.00
	Kosthofen	18.00
L	Limpach	18.00
	Lobsigen	20.00

	Ortschaft	Preis
M	Mattstetten	16.00
	Meikirch	18.00
	Messen	18.00
	Moosaffoltern	15.00
	Moosseedorf	16.00
	Mülchi	18.00
	Münchenbuchsee	15.00
	Münchringen	17.00
O	Oberlindach	16.00
	Ortschwaben	17.00
R	Rapperswil	17.00
	Ruppoldsried	19.00
S	Saurenhorn	19.00
	Seedorf	20.00
	Seewil	16.00
	Suberg	18.00
	Scheunen	16.00
	Schnottwil	19.00
	Schönbühl-Urtenen	15.00
	Schüpberg	18.00
	Schüpfen	17.00
	Schwanden	16.00
U	Uettligen	18.00
V	Vogelsang	17.00
	Vorimholz	19.00
W	Wahlendorf	19.00
	Weissenstein b. Meikirch	18.00
	Wengi	18.00
	Wierezwil	17.00
	Wiggiswil	14.00
	Worblaufen	17.00
Z	Ziegelried	18.00
	Zimlisberg	18.00
	Zollikofen	16.00
	Zuzwil	15.00

Die Transportansätze gelten nur bei einer Mindestmenge von 14 to pro Transport.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Zahlungsbedingungen

30 Tage dato Faktura mit 2 % Skonto oder 45 Tage netto. Unberechtigte Abzüge werden nachgefordert. Der Verzugszins beträgt 5 %.

Für Rechnungsbeträge unter 100.00 CHF wird eine Bearbeitungsgebühr von 25.00 CHF verrechnet.

Beton-Lieferungen

Transport

Frankolieferungen werden mit 4- oder 5-Achs-Fahrzeugen ausgeführt. Pro Fuhre wird der Transportpreis für mindestens 7 m³ verrechnet. Die Wahl des Transportmittels ist ausschliesslich Sache des Lieferwerks. Wird die Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrtsweg und die umgehende Materialübernahme durch den Besteller.

Im Transport sind pro m³ Beton 4 Minuten, mindestens jedoch 28 Minuten pro Fuhre als Ablade- und Wartezeit auf der Baustelle eingerechnet. Längere Warte- und Abladezeiten werden mit 2.20 CHF/Min. verrechnet.

Die Konditionen für Überzeit-, Nacht- oder Samstag/Sonntag-Zuschläge sind mit der Preisauskunftsstelle zu vereinbaren.

Fahrmischer

Für verlangte Transporte mittels Fahrmischer wird pro m³ Beton ein Zuschlag von 6.50 CHF zum normalen Transportansatz fakturiert.

Privatkunden

Für Beton- und Mörtelbezüge erfolgt ein Zuschlag von 20.00 CHF/m³. Transporte werden mit einem Zuschlag von 2.00 CHF/m³ auf den normalen Transportansatz verrechnet. Bezug nur gegen Barzahlung möglich.

Winterzuschlag

Vom 1. Dezember bis Ende Februar wird ein Winterzuschlag von 4.00 CHF/m³ verrechnet.

Kies-Lieferungen

Transport

Frankolieferungen werden mit 4- oder 5-Achs-Fahrzeugen ausgeführt. Pro Fuhre wird der Transportpreis für mindestens 14 to verrechnet. Die Wahl des Transportmittels ist ausschliesslich Sache des Lieferwerks. Wird die Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrtsweg und die umgehende Materialübernahme durch den Besteller.

Im Transport sind pro Tonne Kies 2 Minuten, mindestens jedoch 28 Minuten pro Fuhre als Ablade- und Wartezeit auf der Baustelle eingerechnet. Längere Warte- und Abladezeiten werden mit 2.20 CHF/Min. verrechnet.

Die Konditionen für Überzeit-, Nacht- oder Samstag/Sonntag-Zuschläge sind mit der Preisauskunftsstelle zu vereinbaren.

Privatkunden

Für Kies- und Sandbezüge erfolgt ein Zuschlag von 10.00 CHF/to. Transporte werden gemäss Preisliste verrechnet. Bezug nur gegen Barzahlung möglich.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen des FBB Unternehmens mit seinen Kunden und für alle Lieferungen/ Leistungen, welche das FBB Unternehmen gegenüber seinen Kunden erbringt.

Der Kunde anerkennt mit seiner Bestellung/Auftragserteilung die Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und verzichtet auf die Anwendung eigener Geschäftsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, sofern sie vom FBB Unternehmen ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Begriffe

Als FBB Unternehmen gilt jede Tochtergesellschaft der FBB Holding AG, welche als Verwenderin dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auftritt.

Als Kunde gilt jede Vertragspartei des FBB Unternehmens, welche Leistungen des FBB Unternehmens in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen will.

Als Ablieferung gilt (1) bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Baustoffs auf das Abholfahrzeug und (2) bei Lieferung franko Baustelle die Übergabe des Baustoffs auf dem Bauplatz.

3. Technische Normen

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrundeliegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss der SIA Norm 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in der SIA Norm 262/1 aufgeführten Prüfnormen.

Für die Eigenschaften der Belagsbaustoffe (Walz- und Gussasphalt) sind die anlagespezifischen Asphaltmischgut-Deklarationen gemäss den SN-Normen massgebend.

In Ergänzung sowie nachrangig zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt bei Belagsbaustoffen (Walz- und Gussasphalt) die VSS-Norm 07 701 (2020-04) "Allgemeine Bedingungen für das Strassen- und Verkehrswesen".

4. Gültigkeit von Preislisten und Offerten

Die Preislisten des FBB Unternehmens sind unverbindlich. Die Preise, das Sortiment und die übrigen Bestimmungen können seitens des FBB Unternehmens jederzeit angepasst werden.

Ein verbindlicher Vertragsschluss zu den in den Preislisten genannten Konditionen kommt erst mit der Annahme der Bestellung/des Auftrags des Kunden durch das FBB Unternehmen zustande.

Die Gültigkeit von Offerten des FBB Unternehmens ist – unter Vorbehalt abweichender Angaben in der Offerte selbst – auf 1 Monat beschränkt.

5. Preise und Preisanpassungen

Alle Preise verstehen sich für Lieferungen ab Werk, ohne Mehrwertsteuer.

Bei Beton beziehen sich die m^3-Preise auf 1 m^3 verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ausschliesslich für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Werk des FBB Unternehmens geltenden Öffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeiten werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt.

Für vertragskonforme Leistungen ist die vertraglich vereinbarte Vergütung zu entrichten. **Vorbehalten bleiben Preisanpassungen durch das FBB Unternehmen unter den folgenden Voraussetzungen (wobei Preisanpassungen je einzeln als auch kumulativ möglich sind):**

- **Ist seit Zustandekommen des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Ablieferung bezüglich eines für die Produktion relevanten Faktors eine Preiserhöhung eingetreten, kann der Preis im Verhältnis der eingetretenen Preiserhöhung angepasst werden.** Als für die Produktion relevante Faktoren gelten namentlich Energiequellen/-träger (z.B. Strom, Gas, Öl) sowie die zur Baustoffherstellung benötigten Stoffe (namentlich natürliche und chemische Inhaltsstoffe; insbesondere Rohstoffe, Bindemittel, Zusätze etc.).
- **Ist seit Zustandekommen der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Ablieferung bezüglich der CO2-Preisentwicklung im EU-Emissionshandelssystem oder der für die Berechnung des CO2-Zuschlags massgeblichen Grundlagen eine Preiserhöhung eingetreten, kann der CO2-Zuschlag entsprechend der eingetretenen Preiserhöhung angepasst werden**

Die Preiserhöhung ist durch das FBB Unternehmen glaubhaft zu machen.

6. Bestellbedingungen

6.1 Besondere Bestellbedingungen für Belagsbaustoffe (Walz- und Gussasphalt)

Bestellungen von Belagsbaustoffen sind am Vortag bis spätestens 15.00 Uhr zu tätigen. Bestellungen von HVB und Polymerbitumen sind sodann während der Wintermonate (1. Dezember bis Ende Februar) bereits drei Tage im Voraus zu tätigen.

Die Mindestproduktionsmenge ist 1.00 to. Das FBB Unternehmen benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Belagssorte und -typ, Bindemittelsorte, Belagsmenge und Lieferbeginn. Spezialbeläge und grössere Bezugsmengen sind so früh wie möglich zu avisieren.

Sind für neue, nicht normierte Belagssorten oder für Rezepturen des Kunden Vorversuche notwendig, so sind deren Kosten durch den Kunden zu übernehmen.

6.2 Besondere Bestellbedingungen für Beton

Bestellungen von Beton sind am Vortag bis spätestens 15.00 Uhr zu tätigen. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung grundsätzlich den Vorrang. Das FBB Unternehmen benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über die Betonsorte (gemäss der SIA Norm 262), die Betonmenge, die Einbauart und die gewünschte Konsistenz, den Lieferbeginn und das Lieferprogramm sowie die Fahrzeugart (z.B. Fahrmischer). Bestellungen und Lieferungsabrufe werden grundsätzlich nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeiten angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton nach Eigenschaften der SIA Norm 262 verlangt, so sind die Eigenschaften nach Norm SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird vom Kunden Beton nach Zusammensetzung der SIA Norm 262 verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Kunde und FBB Unternehmen unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung gewährleistet das FBB Unternehmen ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der gemäss Norm SN EN 206 festgelegten Toleranzen.

Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten durch den Kunden zu übernehmen.

7. Zusätze

Die Zumischung von Zusätzen und Bindemitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des FBB Unternehmens.

Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Kunden verlangt, so wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung gewährleistet. Im Übrigen erfolgt die verlangte Zumischung und/oder Dosierung von Produkten auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung des Kunden. Das FBB Unternehmen lehnt jede Haftung für den erwarteten Erfolg solcher Zumischungen/Dosierungen und für das Risiko nachteiliger Einflüsse bzw. Auswirkungen auf das Verhalten des Baustoffs ab.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss der SIA Norm 262 erlischt automatisch jegliche Gewährleistung für die Eigenschaften des Betons, wenn der Kunde die Verwendung eines bestimmten Zusatzes oder Ausgangsstoffes verlangt.

Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Kunden verlangt, so ist das FBB Unternehmen zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlages berechtigt.

8. Lieferung / Transport

8.1 Verwendung von Einsprühmitteln

Die Verwendung von Einsprühmitteln und deren Dosierung geschieht bei Abholung auf Risiko und Verantwortung des Kunden.

8.2 Besondere Transportbedingungen

Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrtsweg und die umgehende Übernahme des Baustoffs durch den Kunden. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden. Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann überdies ein Zuschlag verrechnet werden.

8.3 Liefertermine und Lieferverzögerungen

Es kann kein bestimmter Liefertermin zugesichert werden (in einer allfälligen Auftragsbestätigung genannte Termine gelten in diesem Sinne als unverbindliche Richttermine). Die Ladezeit/Lieferzeitangabe versteht sich sodann mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von ca. einer halben Stunde. Bei grösseren Verzögerungen der Leistungserbringung aus nicht vom FBB Unternehmen zu verantwortenden Gründen wird dies dem Kunden gemeldet und es werden allfällig bestehende Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Werke der FBB-Gruppe angeboten. Das FBB Unternehmen hat in jedem Fall Anspruch auf angemessene Erstreckung des Termins, d.h. des unverbindlichen Richttermins. Für allfällige Wartezeiten und Verspätungsfolgen sowie direkten und indirekten Schaden (inkl. Mangelfolgeschaden, Verzugsschaden etc.) wird seitens des FBB Unternehmens die Haftung (bei Organverhalten und bei Verhalten von Hilfspersonen des FBB Unternehmens) vollumfänglich wegbedungen; es gilt die Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Als vom FBB Unternehmen nicht zu verantwortende Gründe gemäss dem vorstehenden Absatz gelten insbesondere:

- Stromunterbruch, Wassermangel und weitere betriebsbedingte Unterbrechungen, namentlich infolge Maschinen-/Anlagendefekten und -störungen
- Weitere Produktionsunterbrüche, es sei denn, diese wären auf ein vorsätzliches Verhalten der Organpersonen des FBB Unternehmens zurückzuführen
- Ausfall oder Verspätung von Zulieferungen / fehlende Verfügbarkeit von Stoffen, welche für die Produkteherstellung notwendig sind (z.B. Bitumen, Zement, Kalk etc.)
- Höhere Gewalt wie Krieg, kriegsähnliche Zustände, Terrorismus, Sabotage oder andere nicht direkt durch das FBB Unternehmen beeinflussbare Umstände
- Ausserordentliche Ereignisse und Naturereignisse wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Radioaktivität, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Gewitter, Niederschlag, Kälte und Hitze
- Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser/Flut, Lawinenabgänge, Felssturz, Erdrutsche
- Pandemien, Epidemien oder ähnliche Ereignisse, auch bei lokaler Begrenzung
- Behördliche Massnahmen
- Arbeitskampf und Ausschreitungen wie Streik, Krawalle, öffentliche Unruhen, Aussperrung
- Katastrophen wie Explosionen, Gross-/Waldbrand, Flugzeugabsturz

9. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet insbesondere auch für allfällige Verspätungen und Arbeitsunterbrüche auf der Baustelle und er ist für nicht benötigtes, aber vorbestelltes Material vergütungspflichtig.

10. Obliegenheiten des Kunden

Es obliegt dem Kunden, alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und fachgerechte Einbauen des Baustoffs auf der Baustelle zu treffen. Für Qualitätseinbussen zufolge Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten durch den Kunden lehnt das FBB Unternehmen jede Haftung ab. Im Weiteren gilt die Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wird der Baustoff beim FBB Unternehmen abgeholt, so ist es Sache des Kunden, während des Transportes für einen zweckmässigen Schutz des Baustoffs gegen Witterungseinflüsse zu sorgen.

11. Gewährleistung

11.1 Gewährleistungsansprüche

Das FBB Unternehmen verpflichtet sich zu einer auftragskonformen Lieferung bezüglich Menge und Qualität.

Massgebend für den Nachweis der Qualität der Belagsbaustoffe sind die Prüfungen in Bezug auf die vorgegebenen Mischgutsollwerte durch das Labor, welches durch das FBB Unternehmen als zuständig bezeichnet worden ist.

Massgebend für den Nachweis der Qualität des Betons sind die Prüfungen des Frischbetons und der daraus durch das FBB Unternehmen oder in Anwesenheit eines Vertreters des FBB Unternehmens hergestellten Probekörper gemäss der SIA Norm 262/1. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur bei einer diesbezüglichen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung Gewährleistung geboten.

11.2 Mängelrüge und Verjährung

Es obliegt dem Kunden, bei Ablieferung des Baustoffs zu prüfen, ob (1) die Angaben auf dem Lieferschein mit der Bestellung übereinstimmen; (2) die Lieferung Mängel irgendwelcher Art aufweist (Prüfungspflicht).

Abweichungen von der im Lieferschein abgedruckten Menge sind unverzüglich (d.h. im Zeitpunkt der Ablieferung selbst) zu rügen, ansonsten das im Lieferschein abgedruckte Gewicht als anerkannt gilt.

Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das FBB Unternehmen zeitnah auf ihre Berechtigung prüfen kann, vor dem Einbringen des Baustoffs in das Bauwerk anzubringen. Mängel, die bei der Prüfung nach Ziff. 11.2 erster Absatz vorstehend feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung (maximal 3 Tage später, in jedem Fall aber spätestens bei Abschluss der Prüfung) gerügt werden. Mängel, die bei der Prüfung nach Ziff. 11.2 erster Absatz vorstehend nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung (maximal 3 Tage später) gerügt werden. Will der Kunde eine Probe vornehmen, ist dem FBB Unternehmen Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen, wobei die Probeentnahme diesfalls unmittelbar nach erfolgter Ablieferung (bei Beton gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206-1) vorgenommen und die Probe von einer anerkannten Prüfstelle untersucht werden muss.

Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung verjähren 12 (zwölf) Monate nach der Ablieferung des Baustoffs, und zwar ungeachtet des Zeitpunkts, zu welchem der Baustoff eingebaut oder vom Bauherrn abgenommen wird.

12. Haftungsbeschränkung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen durch das FBB Unternehmen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich genannten Ansprüche, z.B. Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung (unter Vorbehalt von Ziff. 11.1 letzter Absatz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen), Aufhebung und/oder Rücktritt vom Vertrag, ausgeschlossen. Soweit eine Haftung des FBB Unternehmens besteht, ist diese in jedem Fall auf den Wert des vertraglichen Leistungsgegenstandes beschränkt.

Es bestehen in keinem Fall Ansprüche des Kunden auf Ersatz von direkten und indirekten Schäden (inkl. Mangelfolgeschaden, Verzugsschaden etc.); die diesbezügliche Haftung des FBB Unternehmens (bei Organverhalten und bei Verhalten von Hilfspersonen des FBB Unternehmens) wird vollumfänglich wegbedungen.

13. Zahlungskonditionen und Verrechnungsausschluss

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungskonditionen ab Rechnungsdatum. Mit Ablauf des in der Rechnung aufgeführten Zahldatums, welches als Verfalltag gilt, tritt Verzug ein.

Die Verrechnung von Ansprüchen des FBB Unternehmens gegenüber dem Kunden mit Ansprüchen des Kunden gegenüber dem FBB Unternehmen ist ausgeschlossen. Insbesondere Beanstandungen jeglicher Art berechtigen den Kunden in keiner Weise, fällige Zahlungen, z.B. für Lieferungen und Leistungen, zurückzubehalten. Reklamationen bezüglich Rechnungsstellung sind innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Rechnung anzubringen, ansonsten können sie nicht mehr erhoben werden.

Werden dem FBB Unternehmen nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine Gefährdung der Zahlungsansprüche gegen den Kunden ergibt, so kann jede weitere Lieferung/Leistung an den Kunden davon abhängig gemacht werden, dass der Kunde Vorauszahlungen oder Sicherheiten leistet. Hierfür kann das FBB Unternehmen dem Kunden eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf, aber auch voraussetzungslos, von allen noch offenen Bestellungen/ Aufträgen zurücktreten, ohne dass das FBB Unternehmen diesfalls irgendeine Entschädigung schulden würde. Die Schadenersatzpflicht des Kunden richtet sich diesfalls nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, subsidiär nach dem OR.

Lieferungen und Leistungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer zwischen der ersten und letzten Lieferung/Leistung oder von Bezugsunterbrüchen. Das FBB Unternehmen ist berechtigt, nach jeder Lieferung/Leistung Rechnung zu stellen.

Bei Zahlungskonditionen mit Skontoberechtigung beginnt die Skontofrist mit dem aufgedruckten Datum auf der Rechnung zu laufen. Beanstandungen bezüglich der Rechnung unterbrechen die ursprüngliche Skontofrist nicht.

Die aufgeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

14. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Das FBB Unternehmen ist befugt, die mit dem FBB Unternehmen geführten Telefonate zu Schulungs- und/oder Beweiszwecken aufzuzeichnen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. dem diesen zugrundeliegenden Vertragsverhältnis, inkl. Bestand, Auslegung, Inhalt und Auflösung desselben etc., sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des FBB Unternehmens zuständig. Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

16. Salvatorische Klausel

Sollten eine Bestimmung oder einzelne Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung ist diese durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Dasselbe gilt sinngemäss für den Fall, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten sollten.